

Stansch Vermögensverwaltungs GmbH

Erklärung zur Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren {Art. 4 OffenlegungsVO}

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften {Art. 4 Abs. 1 a Abs. 2 OffenlegungsVO bzw. Art. 4 Abs. 5 a OffenlegungsVO} sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet:

Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt {z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt}, auf soziale - und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.

„Nachhaltigkeit“ und Erhaltung der ökologischen Ressourcen einschließlich gerechter Lebensbedingungen ist für uns ein zentrales und wichtiges Thema, dem wir einen hohen Stellenwert beimessen. Als Teil der Finanzwirtschaft sehen wir uns in der besonderen Verantwortung, die Klimaschutzziele auch mit den Mitteln der Geldanlage aktiv zu fördern und damit insgesamt zu einer nachhaltigeren Ökonomie beizutragen.

Hierzu wollen wir bei den uns anvertrauten Vermögensverwaltungsmandaten neben Rendite, Liquidität und Sicherheit sowohl ökologische und soziale Kriterien als auch Aspekte einer verantwortungsvollen Unternehmensführung berücksichtigen. Dies gilt grundsätzlich für jede mit dem Kunden vereinbarte Anlagestrategie.

Infolgedessen ist die Auswahl der Finanzinstrumente im Rahmen der Umsetzung der vereinbarten Anlagestrategie in erster Linie darauf ausgerichtet, nachteilige Folgen für die Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange zu vermeiden bzw. einen Beitrag zur Achtung der Menschenwürde sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu leisten {sog. Nachhaltigkeitsfaktoren}.

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie werden Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen, in dem die Finanzinstrumente am Markt auch diesbezüglich beobachtet werden. Bei der Produktauswahl wird geprüft, ob Anbieter Nachhaltigkeitsrisiken in angemessener Art und Weise berücksichtigen. Berücksichtigt der Anbieter Nachhaltigkeitsrisiken nicht in angemessener Art und Weise, werden alternative Finanzinstrumente ausgewählt. Die Umsetzung erfolgt in der Regel mit den vorvertraglichen Informationen der eingesetzten offenen Investmentfonds oder mit einem ESG-Risiko-Score eines Datenanbieters, anhand dessen die jeweiligen Aktivitäten der Unternehmen in den Bereichen „Umwelt“, „Soziales“ und „Unternehmensführung {Governance}“ bewertet und einem Vergleich unterzogen werden können. Hier ist es in der Regel auch möglich, Mindest-ESG Risiko-Scores festzulegen.

Einzelne Finanzinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken nicht in angemessener Art und Weise berücksichtigen, können in einer Anlagestrategie verwendet werden, wenn es in der Gesamtbewertung der Kriterien Rendite, Liquidität, Sicherheit und Nachhaltigkeit keine Alternative gibt.

Wir nehmen ausdrücklich in Kauf, dass die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden im Einzelfall möglicherweise über die hier zur Anwendung kommende Ausprägung hinausgehen, diese nach entsprechender Aufklärung dann kundenseits durch entsprechende Erklärung an das von uns angebotene Maß angepasst wurden.

Die Anlagestrategie ist nicht darauf ausgerichtet, gezielt in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die messbar einfache oder wesentliche Beiträge zur Förderung von Umweltzielen und sozialen Zielen leisten. Soweit im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie gleichwohl in Finanzinstrumente investiert wird, mit denen ein einfacher Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung oder mit der sogar ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele geleistet wird, erfolgt dies mit der Absicht, die Nachhaltigkeitsbilanz der Anlagestrategie verbessern.

Trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite der Anlagestrategie auswirkt.